



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Adjei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.12.2021

Offene Fragen zum angekündigten Digitalpaket

In ihrer Kabinettsitzung vom 07.12.2021 hat die Staatsregierung eine Digitalagentur, einen Digitalrat und ein Digitalmonitoring auf den Weg gebracht und damit das in der Klausurtagung im November beschlossene Digitalpaket konkretisiert. Trotzdem sind die Vorteile dieses Digitalpakets gegenüber den bisherigen Strukturen noch nicht immer offensichtlich.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Aufgaben der Digitalagentur 3
 - 1.1 Welche konkreten Aufgaben bei der Beratung und Begleitung der Ministerien soll die Digitalagentur wahrnehmen (z. B. Abstimmung mit den Ressorts, Beratung der Ressorts, Konzeption der Lösungen, Gestaltung von Ausschreibungen, Programmierung der Lösungen)? 3
 - 1.2 Vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung von BayIMCO explizit als Beispiel für eine solche Beratung und Begleitung eines Ministeriums genannt wird, welche Erfahrungen bei der Umsetzung von BayIMCO haben die Staatsregierung dazu bewogen, solche Projekte in Zukunft generell in eine externe Agentur auszulagern? 3
 - 1.3 Inwiefern unterscheiden sich die anvisierten Aufgabenbereiche der Digitalagentur von den Aufgabenbereichen bereits existierender Einrichtungen, insbesondere des Landesamtes für Digitalisierung, des IT-Dienstleistungszentrums und der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (AKDB)? 3
2. Aufbau der Digitalagentur 3
 - 2.1 Vor dem Hintergrund, dass „notwendige Attraktivität für geeignetes Personal“ als ein Grund für die Ausgliederung der Digitalagentur als GmbH genannt wurde, plant die Staatsregierung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Digitalagentur außertariflich zu bezahlen (bitte angeben, unter welchen Voraussetzungen, in wie vielen Fällen und wieso außertariflich gezahlt werden soll)? 3
 - 2.2 Welche Schwierigkeiten könnten sich nach Einschätzung der Staatsregierung durch eine außertarifliche Bezahlung ergeben (bitte auch mit Blick auf tariflich bezahlte IT-Expertinnen und IT-Experten in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, wie z. B. Staatsministerium für Digitales, Landesamt für Digitalisierung, IT-Dienstleistungszentrum usw., erläutern)? 3
 - 2.3 Welche weiteren (nicht monetären) Kriterien erhöhen nach Ansicht der Staatsregierung die Attraktivität einer GmbH gegenüber einer Behörde und einer Anstalt des öffentlichen Rechts? 4
3. Struktur und Kontrolle der Digitalagentur 4
 - 3.1 Wie soll die Digitalagentur personell und organisatorisch strukturiert sein (bitte Organisationsplan und voraussichtlichen Personalbedarf mit angeben)? 4
 - 3.2 Wie stellt die Staatsregierung die staatliche Kontrolle der Digitalagentur sicher? 4
 - 3.3 Wer wird in den Aufsichtsgremien der Digitalagentur sitzen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.	Zusammenarbeit zwischen Digitalagentur und Kommunen	4
4.1	Vor dem Hintergrund, dass die Digitalagentur laut Haushaltsentwurf auf 8,5 Mio. Euro der für Kommunen bestimmte Mittel zugreifen kann (einseitig verstärkungsfähig zulasten Kap. 16 04 Titel 633 76: „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen“), wie wird sichergestellt, dass die Digitalagentur diese Mittel auch im Sinne der Kommunen verwendet?	4
4.2	Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Digitalagentur und der AKDB künftig konkret ablaufen (bitte insbesondere Aufgaben zwischen Digitalagentur und AKDB abgrenzen)?	4
4.3	Welche konkreten Vorteile ergeben sich für Kommunen, wenn sie in Zukunft nicht mehr mit einem, sondern mit zwei Dienstleistern Digitalprojekte umsetzen?	4
5.	Digitalrat	5
5.1	Welche konkreten Aufgaben bei der Lenkung und Steuerung der digitalen Transformation soll der Digitalrat wahrnehmen?	5
5.2	Mit welchen Befugnissen und Entscheidungskompetenzen soll der Digitalrat ausgestattet werden (z.B. Vetorecht)?	5
5.3	Wird der Digitalrat eine Durchsetzungs- bzw. Weisungsbefugnis in anderen Ressorts bekommen?	5
6.	Digitalmonitoring	5
6.1	Was genau wird der detaillierte und strukturierte Überblick über den Stand der Digitalisierung in Bayern in Form eines Digitalmonitorings beinhalten (z.B. Nutzung von Förderprogrammen, Ausbau der gigabitfähigen Infrastruktur, Stand der OZG-Umsetzung in den einzelnen Kommunen etc.)?	5
6.2	Wer hat Zugriff auf die verschiedenen Aspekte des Digitalmonitorings (bitte jeweils einzeln nach Staatsregierung, Landtag und Öffentlichkeit aufschlüsseln)?	5
6.3	Wie genau plant die Staatsregierung, die Ergebnisse des Digitalmonitorings zu nutzen?	5
7.	Kooperation mit IT-Dienstleister	5
7.1	Vor dem Hintergrund, dass die Zusammenarbeit mit Kommunen den Kern des Aufgabengebiets der AKDB umfasst, was ändert sich konkret für die Kommunen in Bezug auf ihre bisherige Zusammenarbeit mit der AKDB?	5
7.2	Wie genau führt diese Kooperation zur schnelleren Umsetzung von IT-Projekten?	5
7.3	Welche Kosten entstehen durch diese Kooperation (bitte nach Kommunen und Freistaat aufschlüsseln)?	6
8.	Pakt für digitale Infrastruktur	6
8.1	Welche konkreten Veränderungen ergeben sich durch den Pakt im Vergleich zu schon bestehenden Förderungen von Breitband- und Mobilfunkausbau durch den Freistaat?	6
8.2	Welche Betreibergesellschaften sind Teil des Pakts?	6
8.3	Plant die Staatsregierung eine Vereinfachung der Genehmigungsverfahren? ...	6

Antwort

des Staatsministeriums für Digitales
vom 07.02.2022

1. Aufgaben der Digitalagentur

1.1 Welche konkreten Aufgaben bei der Beratung und Begleitung der Ministerien soll die Digitalagentur wahrnehmen (z. B. Abstimmung mit den Ressorts, Beratung der Ressorts, Konzeption der Lösungen, Gestaltung von Ausschreibungen, Programmierung der Lösungen)?

Die Digitalagentur soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung und Begleitung der Ressorts bei der angestrebten Volldigitalisierung, der digitalen Umsetzung regulatorischer Maßnahmen und bei Digitalprojekten.

Beschaffung und operative Unterstützung bei der Konzeption und Beauftragung, beim Anbieten einsatzfähiger Lösungen sowie bei Weiterentwicklung und Betrieb gemeinsamer Plattformen und Portale zentraler IT- und Softwarekomponenten sowie von Basisdiensten für die staatliche Verwaltung in Abstimmung mit dem BayernServer und den betroffenen Ressorts.

1.2 Vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung von BayIMCO explizit als Beispiel für eine solche Beratung und Begleitung eines Ministeriums genannt wird, welche Erfahrungen bei der Umsetzung von BayIMCO haben die Staatsregierung dazu bewogen, solche Projekte in Zukunft generell in eine externe Agentur auszulagern?

Um die Coronapandemie in Bayern zu bewältigen, arbeiteten das Staatsministerium für Digitales (StMD) und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bei der Entwicklung und Einführung des Onlineportals BayIMCO, dem Bayerischen Impfmanagement gegen Corona, sehr eng zusammen. Hierzu wurden auch Mitarbeiter vom StMD in das StMGP abgeordnet. Die Unterstützung durch technische Experten aus dem staatlichen Bereich hat sich bewährt, um bei Digitalprojekten bei technischen und fachlichen Anforderungen der Ressorts in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern zu vermitteln. Mit der Agentur im Zuständigkeitsbereich des StMD sollen künftig entsprechend Expertenstellen geschaffen werden.

1.3 Inwiefern unterscheiden sich die anvisierten Aufgabenbereiche der Digitalagentur von den Aufgabenbereichen bereits existierender Einrichtungen, insbesondere des Landesamtes für Digitalisierung, des IT-Dienstleistungszentrums und der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (AKDB)?

Schwerpunktmäßig soll die Digitalagentur die Ressorts bei Projekten zur digitalen Transformation beraten und unterstützen. Dies decken die anderen oben genannten Einheiten bisher in dieser Art und Weise nicht ab.

2. Aufbau der Digitalagentur

2.1 Vor dem Hintergrund, dass „notwendige Attraktivität für geeignetes Personal“ als ein Grund für die Ausgliederung der Digitalagentur als GmbH genannt wurde, plant die Staatsregierung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Digitalagentur außertariflich zu bezahlen (bitte angeben, unter welchen Voraussetzungen, in wie vielen Fällen und wieso außertariflich gezahlt werden soll)?

2.2 Welche Schwierigkeiten könnten sich nach Einschätzung der Staatsregierung durch eine außertarifliche Bezahlung ergeben (bitte auch mit Blick auf tariflich bezahlte IT-Expertinnen und IT-Experten in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, wie z. B. Staatsministerium für Digitales, Landesamt für Digitalisierung, IT-Dienstleistungszentrum usw., erläutern)?

Grundsätzlich sollen die Beschäftigten nach dem Tarif des öffentlichen Dienstes bezahlt werden. In Einzelfällen werden Ausnahmen vom Besserstellungsverbot gemeinsam mit dem StMFH geprüft.

2.3 Welche weiteren (nicht monetären) Kriterien erhöhen nach Ansicht der Staatsregierung die Attraktivität einer GmbH gegenüber einer Behörde und einer Anstalt des öffentlichen Rechts?

Als digitale Beratungs- und Unterstützungseinheit der Staatsregierung hat die Digitalagentur den Anspruch, moderne Methoden der Digitalwirtschaft in den staatlichen Bereich zu übertragen sowie dauerhaft eigenen „digitalen“ Sachverstand aufzubauen. In der Digitalwirtschaft ist die Rechtsform der GmbH eine gängige Praxis und daher potenziellen Mitarbeitern vertraut.

Vor diesem Hintergrund und in Hinblick auf die agile Arbeitsweise und die erforderliche Flexibilität sowie die notwendige Attraktivität für geeignetes Personal wurde für die Digitalagentur die Rechtsform der GmbH gewählt.

3. Struktur und Kontrolle der Digitalagentur

3.1 Wie soll die Digitalagentur personell und organisatorisch strukturiert sein (bitte Organisationsplan und voraussichtlichen Personalbedarf mit angeben)?

Die Digitalagentur soll die Ressorts bei Projekten zur digitalen Transformation beraten und unterstützen. Sie soll in Form einer privatrechtlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und im Zuge des Aufbaus so strukturiert werden, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Neben Geschäftsführung sollen zentrale Stellen sowie operative Einheiten zur Beratung und Unterstützung der Ressorts geschaffen werden.

3.2 Wie stellt die Staatsregierung die staatliche Kontrolle der Digitalagentur sicher?

3.3 Wer wird in den Aufsichtsgremien der Digitalagentur sitzen?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Digitalagentur befindet sich zu 100 Prozent im Eigentum des Freistaates. Der Freistaat wird die Geschäftsführung der GmbH im Rahmen seiner Gesellschafterrechte steuern und wird durch StMD und StMFH gemeinsam vertreten.

4. Zusammenarbeit zwischen Digitalagentur und Kommunen

4.1 Vor dem Hintergrund, dass die Digitalagentur laut Haushaltsentwurf auf 8,5 Mio. Euro der für Kommunen bestimmte Mittel zugreifen kann (einseitig verstärkungsfähig zulasten Kap. 16 04 Titel 633 76: „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen“), wie wird sichergestellt, dass die Digitalagentur diese Mittel auch im Sinne der Kommunen verwendet?

4.2 Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Digitalagentur und der AKDB künftig konkret ablaufen (bitte insbesondere Aufgaben zwischen Digitalagentur und AKDB abgrenzen)?

4.3 Welche konkreten Vorteile ergeben sich für Kommunen, wenn sie in Zukunft nicht mehr mit einem, sondern mit zwei Dienstleistern Digitalprojekte umsetzen?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Digitalagentur als digitale Beratungs- und Unterstützungseinheit der Staatsregierung sind im Haushaltsentwurf 2022 Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro vorgesehen. Kommunen können keine Leistungen bei der Digitalagentur direkt beauftragen. Da insbesondere das StMD auch für kommunales E-Government zuständig ist, kann die Digitalagentur das StMD bei Projekten auch aus diesem Bereich bei Bedarf unterstützen, beispielsweise bei der Koordination von Maßnahmen, die der Onlinezugangsgesetz-Umsetzung (OZG-Umsetzung) im kommunalen Bereich dienen. Sofern zusätzliche Aufgaben und Projekte tatsächlich übernommen werden, besteht lediglich die Option einer Verstärkung der Mittel gemäß Haushaltsvermerk zulasten der Kap. 16 04 Titel 526 11, Kap. 16 04 Titel 534 01 und Kap. 16 04 Titel 633 76.

5. Digitalrat

- 5.1 Welche konkreten Aufgaben bei der Lenkung und Steuerung der digitalen Transformation soll der Digitalrat wahrnehmen?**
- 5.2 Mit welchen Befugnissen und Entscheidungskompetenzen soll der Digitalrat ausgestattet werden (z.B. Vetorecht)?**
- 5.3 Wird der Digitalrat eine Durchsetzungs- bzw. Weisungsbefugnis in anderen Ressorts bekommen?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Geschäftsordnung des Digitalrats, in der Aufgaben und Befugnisse normiert werden, wird derzeit mit den Ressorts erarbeitet.

6. Digitalmonitoring

- 6.1 Was genau wird der detaillierte und strukturierte Überblick über den Stand der Digitalisierung in Bayern in Form eines Digitalmonitorings beinhalten (z. B. Nutzung von Förderprogrammen, Ausbau der gigabitfähigen Infrastruktur, Stand der OZG-Umsetzung in den einzelnen Kommunen etc.)?**
- 6.2 Wer hat Zugriff auf die verschiedenen Aspekte des Digitalmonitorings (bitte jeweils einzeln nach Staatsregierung, Landtag und Öffentlichkeit aufschlüsseln)?**
- 6.3 Wie genau plant die Staatsregierung, die Ergebnisse des Digitalmonitorings zu nutzen?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es soll ein Digitalmonitoring aufgebaut werden. Die Inhalte werden derzeit erarbeitet.

7. Kooperation mit IT-Dienstleister

- 7.1 Vor dem Hintergrund, dass die Zusammenarbeit mit Kommunen den Kern des Aufgabengebiets der AKDB umfasst, was ändert sich konkret für die Kommunen in Bezug auf ihre bisherige Zusammenarbeit mit der AKDB?**

Wie bisher kann die AKDB Dienste, welche durch die AKDB selbst entwickelt werden, anbieten. Nach Umsetzung der avisierten intensivierten Kooperation mit der AKDB soll den Kommunen der Zugang zu sog. EfA-Online-Diensten („Einer für Alle“) ermöglicht werden. Insbesondere wichtig ist der Zugang zu Diensten, welche durch andere Bundesländer zentral entwickelt und betrieben und nach dem EfA-Prinzip den anderen Bundesländern und Kommunen zur Nachnutzung angeboten werden.

- 7.2 Wie genau führt diese Kooperation zur schnelleren Umsetzung von IT-Projekten?**

Zunächst ist unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 7.1 auf die Möglichkeit zum Bezug von EfA-Online-Diensten anderer Bundesländer zu verweisen. Insoweit tritt eine Beschleunigung schon dadurch ein, dass kein eigenes IT-Projekt aufgesetzt und durch-

geführt werden muss. Dies ermöglicht die praktische Umsetzung des arbeitsteiligen Vorgehens im Rahmen der OZG-Umsetzung. Gleichzeitig ermöglicht die intensivierte Kooperation je nach Einzelfall die unbürokratischere Beauftragung der Projekte und deren Steuerung durch den Freistaat, mithin also insgesamt einen effizienteren und damit schnelleren Umsetzungsprozess.

7.3 Welche Kosten entstehen durch diese Kooperation (bitte nach Kommunen und Freistaat aufschlüsseln)?

Da etwaige Kosten von den Ergebnissen derzeit noch laufender Prüfungs- und Abstimmungsprozesse abhängen, ist deren abschließende Ermittlung derzeit nicht möglich. Unmittelbar aus der intensivierten Kooperation selbst entspringende Kosten sind derzeit nicht ersichtlich. Selbstverständlich wird die Umsetzung von Projekten selbst durch entsprechende Entgelte Kosten beim jeweils für die Finanzierung Verantwortlichen (Freistaat, Kommunen oder beide gemeinsam) verursachen – diese Kosten entstünden bei der Umsetzung von IT-Projekten aber offenkundig ohnehin.

8. Pakt für digitale Infrastruktur

8.1 Welche konkreten Veränderungen ergeben sich durch den Pakt im Vergleich zu schon bestehenden Förderungen von Breitband- und Mobilfunkausbau durch den Freistaat?

Die bereits heute bestehenden Maßnahmen und Initiativen der Staatsregierung zum Ausbau gigabitfähiger Infrastrukturen dienen als Fundament für den Pakt Digitale Infrastruktur. Die konkreten Inhalte des Pakts für Digitale Infrastruktur befinden sich in der Konzeptionsphase.

8.2 Welche Betreibergesellschaften sind Teil des Pakts?

Der Pakt für Digitale Infrastruktur und die ihn betreffende Organisationsfragen sind aktuell in der Konzeption.

8.3 Plant die Staatsregierung eine Vereinfachung der Genehmigungsverfahren?

Der Ausbau der gigabitfähigen Infrastrukturen in der Fläche soll weiter fortgesetzt werden, um mit einer modernen Kommunikationsinfrastruktur den Weg Bayerns in das digitale Zeitalter zu ebnen. Hierbei werden auch Genehmigungsverfahren betrachtet.